**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

Heft: 30

Rubrik: Ausland

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

unser Bolk in einer Stunde höchster Noth jedesmal ben Mann finden möge, der es zum Kampfe dis auf's Messer entstammt, sei hier auch der Zweisel ausgesprochen, daß bei uns eine solche Erscheinung in ähnlicher Weise, wie in Frankreich, möglich sei. Keinem Gambetta, selbst einem größeren, als dem von 1870, wurde es gelingen, Deutschland so eine heitlich zur Fortsetzung eines sast hossnungslosen Widerstandes zu treiben."

Die Wahrheit mag Niemand gern hören, und so barf es nicht überraschen, baß bas überall in Deutsch= land gunstig beurtheilte Werk vor gewissen Augen keine Gnabe gefunden hat!

Wir munichen vor Allem bem Buche recht viele schweizerische Leser aller Berufsarten, die ihr Batersland nicht blos mit bem Munde lieben. Die erwähnten beiben Schlußkapitel bieten auch ihnen recht viel zu Beherzigenbes. Sin jeder Gebilbete aber wird das höchst interessante Buch nach ber Lecture mit großer Befriedigung aus der Hand legen!

Für die französisch rebenden Schweizer sei bemerkt, daß die Berliner Verlagshandlung in Paris eine französische Nebersehung veranstalten läßt, daß Gambetta selbst sich für dieselbe interessirt und versprochen hat, noch verschiedene ungedruckte Urkunden der Nebersehung zur Verfügung zu stellen. Wir werden gleich nach dem Erscheinen der französischen Ausgabe dieselbe zur Kenntniß unserer Leser bringen.

J. v. S.

# Eidgenoffenfcaft.

- (An bie Baffene und Abtheilungedefe unb an bie Commanbanten ber Armee = Divifionen. Brivatarbeiten ber Offigiere.) Bemag Art. 93 ber Militarorganisation tonnen bie Truppenoffiziere bes Auszuges gu privaten Arbeiten verpflichtet werben. - Dit Rreisichreiben vom 2. Rebruar 1876 ertheilte fobann tas Departement über Die Uns ordnung folder Arbeiten gewiffe Directionen an bie Baffenchefe und Divifionscommanbanten, ihnen im Uebrigen freie Sand taffenb. - Fur bas laufende Jahr 1877 fommt nun gunachft in Frage, ob und in welchem Umfang berartige Arbeiten angeordnet werben follen. Rach ten im letten Jahr gemachten Bahrnehmungen glaubt bas Departement, es fonne in ber Ausführung bes citirten Befetee-Artifele richt allgu rafch vorgegangen werben und ficht fich baber veranlaßt, zu verfügen : "Daß biejenigen Offiziere, von welchen lettes Jahr Privatarbeiten verlangt murben, welche fie aber nicht ablieferten, nachträglich gur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werben. Gollten einzelne Offiziere ber in biefer Begiehung an fie ergangenen neuen Aufforberung innerhalb ber von ben Waffenchefe und ben Divifionaren festzusependen Frift nicht entsprechen, fo find biefelben bem Departement ju verzeigen, worauf fich letteres bie weitern Schritte vorbehalt. - 3m Uebrigen find im laufenden Jahre von teinen Difigieren Brivatarbeiten ju forbern. Richtsbestoweniger gewärtigt bas Departes ment bis jum Jahresichluß neue Borichlage ber Baffenchefe und Divifionscommandanten über die Regelung biefer Angelegenheit für bie Bufunft." - Gollten im Jahre 1876, wie 3. B. für bie Infanterieoffigiere ber III. Armeebivifion, feine privaten Arbeiten angeordnet worben fein, fo tann bies im laufenben Jahre nachgeholt werben.

— (Circular bes Militarbepartements an bie Militarbehörben ber Kantone. Zaxirung ber Sensbungen von Militarbienftbuchtein.) Wir bringen Ihnen zur Keuntniß, baß bas schweiz. Bostepartement unterm 27. Marz 1877 betreffent bie Inanspruchnahme ber Portofreiheit für Berfendung von Militarbienstbuchlein folgende Berfügung er-

laffen hat: "Es wird uns gur Kenntniß gebracht, daß häufig Dienstücklein von Militars an die betreffenden Sectionschefs und umgekehrt per Bost mit der Bezeichnung "Militarsache" versendet werden, um hierdurch die Portofreiheit für die fraglichen Sens dungen in Anspruch zu nehmen. — Derartige Sendungen sind jedoch tarpflichtig und kommen die Bestimmungen von Art. 109 ber revibirten Transportordnung für dieselben nicht in Anwendung. — Wir machen die Positiellen hierauf besonders ausmertsam, mit der Beisung, vortommenden Falls solche Sendungen mit ter entsprechenden Tare zu belegen." — Wir laden Sie ein, hierven ben Kreiscommandanten und Sectionschefs Kenntniß zu geben.

— (Circular bes Bunbesrathes. Interpretation bes Art. 4 ber Militarorganisation find von ber Ausübung ber Wehrpslicht Diesenigen ausgeschlossen, welche in Folge strafgerichtlichen Urtheils nicht im Besite ber bürgerlichen Mechte und Ehren sind. — Dieser Artikel ist anläßlich eines Spezialfalles vom Bunbesrathe unterm 25. Mai 1877 bahin interpretirt worden, daß die Rebabilitieten, b. h. Diesenigen, welche wieder in den Besit der ihnen burch strafgerichtliches Urtheil entzogenen bürgerlichen Rechte und Ehren gelangt sind, auch wieder bienspssichtig werden und daß im Einklang damit Rekruten, welche vor dem Eintritt in das dienspssichtige Alter sich eine kriminelle Bestrafung zugezogen haben, auf so lange zurüczestellt bleiben sollen, die sie wieder in die dürgerlichen Rechte eingetreten sind.

#### Angland.

Franfreich. (Die Unteroffizierfcule im Lager von Avort.) Bor einiger Zeit brachte "L'Avenir militaire" einen langeren Artikel über bie Unteroffizierschule im Lager von Avord. Wir entnehmen bemfelben Folgendes:

"Bor vier Jahren errichtete General Ducrot für bas VIII. Armeecorps eine Regionalschule im Lager von Avord, welche bie Einjährig-Freiwilligen und eine Anzahl Unteroffiziere des Corrs-aufnehmen und unterrichten sollte. Man erhielt so gunftige Resultate, daß man den Gedanken versolgte, die Instruction ber zur Beförderung zum Soustieutenant vorgeschlagenen Unteroffiziere des Corps hier zu vervollfändigen; aber ein Decret des Präsierenten der Nepublik bestimmte, daß alle Unteroffiziere der gesammten Armee, welche zum Avancement zum Offizier vorgesichlagen, ein Jahr die Schule zu Avord besuchen sollten. Durch dieses Decret wechselte die Schule zu Avord besuchen sollten. Durch dieses Decret wechselte die Schule zu Avord besuchen sollten. Durch dieses Decret wechselte die Schule plöplich und gewaltsam ihre Bestimmung, ohne daß ihre Einrichtung und Organisation eine ernstliche Berbesserung erhielt. So erklärt es sich, daß bas, was sur 200 Eleven gut war, für 500 Unteroffiziere, welche die Epaus lettes anstreben, unzureichend wurde.

Nach bem 1876 befolgten Unterrichteplane icheint man in Avord wenig Werth auf die einem Offigier speziell nothwendigen Renntniffe zu legen, bagegen die allgemeine Bildung überwiegend anzustreben, benn während ber Unterricht in der Geschichte und Geographie zahlreiche Lehr= und Wiederholungsstunden umfaßt, wird die Lehre der Arlegskunst (art militaire) in 3-4 Stunden am Ende des Schuliahres absolvirt und hat die Schule für den letzteren Unterrichtsgegenstand keinen Lehrer.

Die Schule wirb burch eine um einen großen Centralhof gelegene Reihe von Baraden gebilbet, welche burch einen Ballifabens gann umgeben finb.

Die Eleven find zu zwei und zwei in Zimmern untergebracht, bie burch Berschläge von einander geschieden sind; in diesen Raumen arbeiten sie und schlasen sie; sie haben darin ein Bettsgestell, einen Tisch für zwei Bersonen, zwei Stuble, einen Ofen und ein Montirungsgerüft mit Waffenständer. Diese Einrichtung ist für ein Lager eine vortresstiche, aber in dem speziellen Kalle bietet sie toch ihre Uebelstände dar. Die beiben zusammenlebenden Eleven sind nicht immer von demselben Character, demselben Alter, derziben Erzichung, demselben Grade; gezwungen zum Busammenleben artet nur zu oft ber leichteste Bwist zu einem heftigen Streit, zu einem ernsten Berwürfniß aus, so daß bas Leben für beibe ein unerträgliches wird. Wünschenswerth ware es, taß tie Eleven in Schlassich schlesen, wie dies in St. Cyr

und in allen Schulen statifindet, und baß sie unter Anleitung ihrer Lehrer ihre Arbeiten ansertigten. Die Unterossiziere konnen nicht wie Symnasiasten behantelt werden, benn für viele berseihen sind die Lehrzegenstände absolut neu; oftmals werden sie in ihren Arbeiten eine unnuge Beit, die sie zurudichreckt und entmuthigt, verlieren muffen, wo eine zu rechter Beit gegebene Erläuterung sie auf ben richtigen Weg geleitet hatte. Die Lehrer konnen aber unmöglich während ber Arbeitszeit die 250 Bimmer besuchen, um mit ihrer huffe bereit zu sein, noch konnen die 500 Eleven die Wohnungen ber Lehrer aufsuchen, um sich Rath zu erholen. Große gemeinschaftliche Arbeitsräume werden aber, so lange die Schule im Lager von Avord bleibt, ihr nicht zu Theil werden.

Die vier Speifefale, einer für jebe Compagnie, laffen manches zu munichen. Sie werden zwar in vortrefflicher Sauberkeit ershalten, aber die Teller find von Binn, die Bestede von Eisen, die Schuffeln von grober Töpferwaare, die Servietten sehlen ganzlich. Das find freilich nur Fragen des Comforts, aber die Unteroffiziere bekleiben sammtlich schon langere Zeit ihren Grad, sie sind an das Kantinenleben, wo sie die Bedingungen des Wohlstedens sinden, gewöhnt und es erscheint nicht angemessen, thnen dieselben zu entziehen, mahrend sie sich zu einem höheren Grade vorbereiten.

Beim Eintritt in bie Schule bewahren alle Eleven ihren Grab und ihre Uniform. Dies schadet bem Corpszeiste in hohem Grabe, benn es bitten sich Koterien bem Grabe und ber Wasse nach und im Gliebe sieht man einen Chasseur hinter einem algierischen Tirailleur und einen Abjutanten ber Infanterie hinter einem Zuaven, was während ber letten Manover bes 8. Armeecorps zu manchen Witsen Beranlassung gegeben. Die angedeuteten Uebelftande wurren verschwinden, wenigstens gemilbert werben, wenn die Unterossische während ber Schulzeit lediglich Eleven mit gleichem Solbe und gleicher Uniformirung waren.

Der ichwerfte Uebelftand fur die Schule liegt aber in ber Auswahl ber Gleven. In ben meiften Regimentern ift is Regel, bei jeder Inspicirung bie gestattete Maximalzahl von Kanbicaten porzuschlagen, gleichviel ob wirflich geeignete Berfonen bagu por= handen find ober nicht. Thatfache ift es aber, bag bie Bahl ber fur die Cpaulettes qualificirten Unteroffigiere in ben Regimentern eine fet; befchrantte ift, feitbem bie Ginjahrig-Freiwilligen bas Contingent gu Gunften ter Civilcarrieren beeintrachtigen, ohne andererfeite, wie bie Grfahrung bewiefen, irgent einen Rugen fur bie Cabres ber Referve ju gemabren. Go fommt ce, baß von ben Regimentern nicht felten Rantibaten vorgefchlagen werben, welche weder bie allgemeine Biltung noch bie Erziehung befigen, bie fie befähigen tonnten, murbige Mitglieber bee Diffgiers ftanbes zu werben. Diefelben haben alle Muhe, bem Unterricht ber Soule ju folgen und bringen es im gludlichften galle bei energischer Ausbauer bagu, bie Lehren auswendig gu leinen, bie fie nicht verfteben. Soll bie Schule gebeiben und ben rechten Rugen gemahren, fo wird eine forgfältigere Auswahl ber Gleven nothwendig, wenn baburch auch ihre Bahl verminbert werben follte.

Türtei. (Die Leitung ber Operationen) ist jest einem in Constantinopel residirenden Kriegsrath übergeben worden. Es ist dieses das unglüdlichste, welches es geben tann. So geeignet mehrtöpfige Commissionen bet zwedmäßiger Zusammenssetzung sind, technische und administrative Fragen gründlich zu prüfen, so wenig günstige Resultate stellen sie in Aussicht, wenn es sich um Leitung von Kriegsoperationen handelt. Sier, wo augenblickliche Entschlüsse nothwendig sind, muß ein Einzelner ber sehlen. — Der Gedanke, von Cabinetten aus die im Felde stehenden heere leiten zu wollen, hat immer unheilvolle Früchte gestragen. Es ist dieses eine Ansicht, welche auch von der auständischen militärischen Presse getheilt wird. Die österreichische "Wehrzeitung" spricht sich darüber solgendermaßen aus:

"Die turkifche Sof-Camarilla tonnte auf tein Mittel von unsgludlicher Borbebeutung fur ben Ausgang bes Krieges verfallen, als auf bie Einsehung bes "Militarrathes", einer Art Hoftriegestaihes. Offenbar in ter Absicht ersonnen, um militarische Schwachstöpfe, wie Muthtar Bascha zc., auf ihren hohen Bosten zu ershalten, will ber Militarrath von Conflantinopel aus "bie ben

Armeccorps zu gebende Richtung bestimmen." Die Turten werben somit ben Krieg vom grünen Tische aus subren. Wie ihnen bies, einem so energischen und über so ungeheuere hilfsmittel versügenden Gegner gegenüber bekommen wird, muß die Zukunst lehren. Jedenfalls wurden mit dieser Institution zweiertei Zwecke erreicht. Muthtar Pascha erhält tagelich frisch seine Inspirationen von Constantinopel aus! Daß dieselben auch von Eivilisten herrühren, deeinsträchtigt — nach türkischer Anschauung — ihren mitttärischen Werth nicht. Es wird mit dieser auch den Selbsständigkeits-Regungen Abdul Kerim Paschas, der sich in lepterer Zeit nichts d'reinreden läßt, sondern im Bollzgesühle zeiner Stellung und seiner großen Berantwortlichseit, nur auf eigene Faust in jeder Richtung hin disponirt, ein Damm geset. Des Serdar Etrem's Machtsphäre wird in ihrem wichzigsten Theile, dem Disponirungsrechte über die ihm unterstellten Streitsräse, eingeschränkt. Eine energische lietion, das Eingreifen und Ausdeuten eines gunstigen Momentes ist unter solchen Verzhältnissen undenkoar. We en die Obtter verderben wolzlen, den schafgen sie mit Wlindheit."

Wir fuhren biefe Stelle an, weil fie uns besondere beherzigenes werth fcheint und es munfchenemerth ift, bag fie auch bet une

berudfichtigt werte!

## Berichiedenes.

— (Kriegsfarten.) 1) Eine Karte bes russischen friegsschauplages, welche die hojbuchhandlung von E. S. Mitteler und Sohn (Berlin SW., Kochstraße 69), soeben herausgegeben hat — lithographirt in bem durch die ebendaselbst gestichenen Karten zum Generalstabewert bekannten Institut von B. Greve — bietet in Einem Gefammtolibe ben Kriegssichauplag in Europa und Asien, so daß die Entsernungen auf remselben sich auf Einem Blatte barstellen und auch für den Seckrieg (schwarzes Weer) ein vollständiges Bild gewonnen wird. Der Maßidad von 1: 2,250,000 hat es außerdem ermöglicht, das Detati des gesammten Flächenraumes zu verzeichnen. Somit ist die Karte flar, sehr leserlich und nicht überfüllt von dichtgesstellen Ramen. Die Deutlichseit wird erhöht durch die Aussiührung in drei Farben; Landesgrenzen, Gewässer, Gebirge treten dadurch scharf hervor. Der Preis ist 2 Fr. 70 Sts.

2) Unter ben bie jest erschienenen Karten bes turkischen Kriegesschauplages, von benen viele höchst mangelhaft ausgeführt sind, verotent jene vom hau ptmann Schlacher, Professor an der technischen Mitikar-Akademie, besondere Beachtung. Berlag von Kaess & Frick, Hosbuchhandlung in Wien. Die Karte umfaßt b. Blätter großen Formates (vier bavon im Maßkade von 1:1,200,000, das fünste — Sütrußland und Kaukasien — im Maßkade von 1:3,500,000), ift im Detail, Terrain und Colorit vorzüglich ausgeführt und kostet, alle fünf Blätter zuseln) aufgezogen kostet ber Karte Fr. 9. 35. Die Karte berücksichtigt alle bei bem gegenwärtigen Kriege in Frage kommenden

ruffifcheturftichen Lander.

Soeben erschien im Verlag von K. J. Wyss in Bern und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

#### Eintheilung

der schweizerischen Armee für 1877.

Beschluss des Bundesrathes vom 25, Juni 1877.

Preis Fr. 1. -

Soeben ist in meinem Verlage erschienen und in allen Buchhandlungen zu baben:

### Der

# Gotthard und das Tessin

Oberitalischen Seen.

Von

Eduard Osenbrüggen.

80 geh. Fr. 6.

Osenbrüggen schildert in diesen Wanderstudien mit der ihm eigenthümlichen liebenswürdigen Darstellungsgabe Land und Leute des Gotthard, des Kantons Tessin, die Geschichte des Landes, die Sitten des Volkes. Originell ist das Land, sagt Osenbrüggen, originell sind die Leute, oft unruhige, nach Zucht verlangende Kinder der Mutter Helvetia, aber auch liebenswürdig und bildungsfähig. Sempre avanti, Signori.

Basel, im Juli 1877.

Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.